

**13.05.26**

Fz

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
der Finanzen**

---

**Verordnung zur Änderung der Mindeststeuer-Bericht-Verordnung****A. Problem und Ziel**

Gemäß § 75 des Mindeststeuergesetzes (MinStG) sind Unternehmensgruppen dazu verpflichtet, einen Mindeststeuer-Bericht einzureichen. Zum Umfang und zur näheren Ausgestaltung des Mindeststeuer-Berichts sowie zum Informationsaustausch wurden auf internationaler Ebene weitere Vorgaben gemacht die durch die Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes betreffend den Umfang, die Ausgestaltung und den Informationsaustausch von Mindeststeuerberichten (Mindeststeuer-Bericht-Verordnung – MinStBV vom 19. Dezember 2025, BGBl. 2025 I Nr. 373) in nationales Recht transportiert wurden. Nun wurde redaktioneller Änderungsbedarf festgestellt.

Des Weiteren ist zu bestimmen, welche Steuerhoheitsgebiete qualifizierte Ergänzungssteuerregelungen im Sinne des MinStG umgesetzt haben.

**B. Lösung**

Das Bundesministerium der Finanzen wird durch § 99 Absatz 3 MinStG dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur näheren Ausgestaltung und zum Informationsaustausch betreffend des Mindeststeuer-Berichts (§ 76 MinStG) zu erlassen. Auf dieser Grundlage sind auch redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Auf Grundlage des § 99 Absatz 5 MinStG bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch diese Verordnung die Steuerhoheitsgebiete, die qualifizierte Ergänzungssteuerregelungen im Sinne des MinStG verabschiedet haben.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keine.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Aus der Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Der Erfüllungsaufwand ist bereits im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (BGBl. 2023 I Nr. 397) enthalten.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Aus der Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Der Erfüllungsaufwand ist bereits im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (BGBl. 2023 I Nr. 397) enthalten.

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**13.05.26**

Fz

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
der Finanzen**

---

**Verordnung zur Änderung der Mindeststeuer-Bericht-Verordnung**

Bundeskanzleramt  
Staatsminister beim Bundeskanzler

Berlin, 13. Mai 2026

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Bürgermeister  
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Mindeststeuer-Bericht-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Dr. Michael Meister



# Verordnung zur Änderung der Mindeststeuer-Bericht-Verordnung

Vom ...

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet aufgrund des § 99 Absatz 3 und 5 des Mindeststeuergesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) geändert worden ist:

## Artikel 1

### Änderung der Mindeststeuer-Bericht-Verordnung

Die Mindeststeuer-Bericht-Verordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 373) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes– (Mindeststeuerdurchführungsverordnung – MinStDV)“.

2. Vor § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen“.

3. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Abschnitt 2 dieser Verordnung regelt den automatischen Austausch von Informationen zu den Berichtspflichten nach dem Mindeststeuergesetz mit den Vertragsstaaten gemäß § 75 Absatz 4 des Mindeststeuergesetzes aufgrund der Richtlinie 2011/16/EU und die Besonderheiten beim Erstellen des Mindeststeuer-Berichts für berichtspflichtige Geschäftseinheiten.

(2) Abschnitt 3 dieser Verordnung benennt die Steuerhoheitsgebiete nach § 99 Absatz 5 des Mindeststeuergesetzes.“

4. Nach § 2 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Umfang, Ausgestaltung und Informationsaustausch von Mindeststeuer-Berichten“.

5. In § 6 Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „das“ durch die Angabe „die“ und wird die Angabe „ist;“ durch die Angabe „ist,“ ersetzt.
6. § 8 wird durch den folgenden Abschnitt 3 ersetzt

„Abschnitt 3

Steuerhoheitsgebiete nach § 99 Absatz 5 des Mindeststeuergesetzes

§ 8

Benennung der Steuerhoheitsgebiete

Die Anlage zu dieser Verordnung benennt die Steuerhoheitsgebiete nach § 99 Absatz 5 des Mindeststeuergesetzes. Erfasst werden Geschäftsjahre betroffener Unternehmensgruppen, die an dem in der Anlage in den Spalten B bis E ausgewiesenen Datum oder danach begonnen haben.“

7. Nach § 8 wird der folgende Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4

Anwendungsvorschriften

§ 9

Anwendungsvorschriften

Diese Fassung der Verordnung gilt erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen.“

8. Nach § 9 wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 8

Anlage (zu § 8)

Steuerhoheitsgebiete im Sinne des § 99 Absatz 5 des Mindeststeuergesetzes

Steuerhoheitsgebiet	Anerkannte nationale Ergänzungssteuer	anerkannte Primärergänzungssteuerregelung	anerkannte Sekundärergänzungssteuerregelung	Safe Harbour bei anerkannter nationaler Ergänzungssteuer
Australien	01.01.2024	01.01.2024		01.01.2024
Bahrain	01.01.2025			01.01.2025
Barbados	01.01.2024			01.01.2024
Belgien	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Brasilien	01.01.2025			01.01.2025
Bulgarien	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Dänemark	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Deutschland	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Finnland	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Frankreich	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Gibraltar	01.01.2024	01.01.2025		01.01.2024
Griechenland	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Guernsey	01.01.2025	01.01.2025		01.01.2025

Steuerhoheitsgebiet	Anerkannte nationale Ergänzungssteuer	anerkannte Primärerregungssteuerregelung	anerkannte Sekundärerregungssteuerregelung	Safe Harbour bei anerkannter nationaler Ergänzungssteuer
Hongkong (SAR), China	01.01.2025	01.01.2025		01.01.2025
Indonesien	01.01.2025	01.01.2025		01.01.2025
Irland	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Isle of Man	01.01.2025	01.01.2025		01.01.2025
Italien	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Japan	01.04.2026	01.04.2024		01.04.2026
Jersey		01.01.2025		
Kanada	31.12.2023	31.12.2023		31.12.2023
Katar	01.01.2025	01.01.2025		01.01.2025
Korea		01.01.2024		
Kroatien	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Liechtenstein	01.01.2024	01.01.2024		01.01.2024
Luxemburg	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Malaysia	01.01.2025	01.01.2025		01.01.2025
Neuseeland		01.01.2025		
Niederlande	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Nord-Mazedonien	01.01.2024	01.01.2024		01.01.2024

Steuerhoheitsgebiet	Anerkannte nationale Ergänzungssteuer	anerkannte Primärergänzungssteuerregelung	anerkannte Sekundärergänzungssteuerregelung	Safe Harbour bei anerkannter nationaler Ergänzungssteuer
Norwegen	01.01.2024	01.01.2024		01.01.2024
Österreich	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Polen	01.01.2024	01.01.2024	01.01.2024	01.01.2024
Portugal	01.01.2024	01.01.2024	01.01.2024	01.01.2024
Rumänien	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Schweden	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Schweiz	01.01.2024	01.01.2025		01.01.2024
Singapur	01.01.2025	01.01.2025		01.01.2025
Slowakei	31.12.2023			31.12.2023
Slowenien	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Spanien	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Süd-Afrika	01.01.2024	01.01.2024		01.01.2024
Thailand	01.01.2025	01.01.2025		01.01.2025
Tschechische Republik	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Türkei	01.01.2024	01.01.2024		01.01.2024
Ungarn	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
Vereinigte Arabische Emirate	01.01.2025			01.01.2025

Steuerhoheitsgebiet	Anerkannte nationale Ergänzungssteuer	anerkannte Primärergänzungssteuerregelung	anerkannte Sekundärergänzungssteuerregelung	Safe Harbour bei anerkannter nationaler Ergänzungssteuer
Vereinigtes Königreich	31.12.2023	31.12.2023		31.12.2023
Vietnam	01.01.2024	01.01.2024		01.01.2024.“

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Durch das Mindeststeuergesetz sind Unternehmensgruppen dazu verpflichtet, einen Mindeststeuer-Bericht (GloBE Information Return) einzureichen. Zum Umfang, zur näheren Ausgestaltung und zum Informationsaustausch wurden auf internationaler Ebene weitere Vorgaben gemacht, die durch die Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes betreffend den Umfang, die Ausgestaltung und den Informationsaustausch von Mindeststeuerberichten (Mindeststeuer-Bericht-Verordnung – MinStBV vom 19. Dezember 2025, BGBl. 2025 I Nr. 373) in nationales Recht transportiert wurden. Nun wurde redaktioneller Änderungsbedarf festgestellt.

Des Weiteren ist zu bestimmen, welche Steuerhoheitsgebiete qualifizierte Ergänzungssteuerregelungen im Sinne des MinStG umgesetzt haben. Dies dient der Bestimmung, ob und, wenn ja, welche Ergänzungssteuer im Sinne des MinStG zu erheben ist.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Entwurf sieht zum einen redaktionelle Änderungen vor, insbesondere um die Verordnungsstruktur an ihren erweiterten Inhalt anzupassen. Zum anderen verweist sie auf die Anlage I, die die Steuerhoheitsgebiete auflistet, die qualifizierte Ergänzungssteuerregelungen im Sinne des MinStG umgesetzt haben.

#### **III. Exekutiver Fußabdruck**

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Verordnungsentwurfs beigetragen (§ 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO).

#### **IV. Alternativen**

Keine.

#### **V. Regelungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums der Finanzen folgt aus § 99 Absatz 3 und § 99 Absatz 5 MinStG.

#### **VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VII. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Dieser Entwurf sorgt zum einen für eine klare Systematik der Verordnung. Zum anderen erleichtert er es dem Rechtsanwender herauszufinden, welche Steuerhoheitsgebiete qualifizierte Ergänzungssteuerregelungen umgesetzt haben.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Damit wird der Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Aus der Ersten Verordnung zur Änderung der Mindeststeuer-Bericht-Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung. Die Auswirkungen sind bereits im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (BGBl. 2023 I Nr. 397) enthalten.

### **5. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

## **VIII. Befristung; Evaluierung**

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand ist eine Evaluierung der Regelungen nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Mindeststeuer-Bericht-Verordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Aufgrund der Aufnahme des § 99 Absatz 5 MinStG in die Ermächtigungsgrundlage wird die Überschrift entsprechend verallgemeinert. Die bisherige Bezeichnung, Kurzbezeichnung

und Abkürzung wird durch eine neue Bezeichnung, Kurzbezeichnung und Abkürzung ersetzt.

**Zu Nummer 2 (Überschrift Abschnitt 1 – neu –)**

Aufgrund der Aufnahme des § 99 Absatz 5 MinStG wird die Verordnung zur besseren Übersicht in Abschnitte strukturiert.

**Zu Nummer 3 (§ 1)**

Als Teil des Anwendungsbereichs regelt Absatz 1 den automatischen Informationsaustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Außerdem werden Besonderheiten beim Erstellen des Mindeststeuerberichts festgelegt.

Absatz 2 verweist unter Bezugnahme auf § 99 Absatz 5 MinStG auf die Anlage I zur Verordnung, die die betreffenden Steuerhoheitsgebiete auflistet.

**Zu Nummer 4 (Überschrift Abschnitt 2 – neu –)**

Aufgrund der Aufnahme des § 99 Absatz 5 MinStG wird die Verordnung zur besseren Übersicht in Abschnitte strukturiert.

**Zu Nummer 5 (§ 6 Absatz 4 Nummer 1)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Nummer 6 (Abschnitt 3 – neu –)**

**Überschrift Abschnitt 3 – neu –**

Aufgrund der Aufnahme des § 99 Absatz 5 MinStG wird die Verordnung zur besseren Übersicht in Abschnitte strukturiert.

**Zu § 8 (Benennung der Steuerhoheitsgebiete)**

Der bisherige § 8 MinStBV zum Inkrafttreten wird durch den § 8 MinStDV ersetzt. Dieser regelt nun die Steuerhoheitsgebiete im Sinne des § 99 Absatz 5 MinStG. Zur besseren Übersicht sind diese in einer separaten Anlage aufgeführt.

**Zu Nummer 7 (Abschnitt 4 – neu –)**

**Überschrift Abschnitt 4 – neu –**

Aufgrund der Aufnahme des § 99 Absatz 5 MinStG wird die Verordnung zur besseren Übersicht in Abschnitte strukturiert und ein neuer Abschnitt 4 wird eingefügt.

**§ 9 – neu –**

§ 9 MinStDV führt eine Anwendungsvorschrift ein. Die Verordnung soll für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.